

Datum	Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>So ist für die Ökokontomaßnahme 13 auf den Flst. 276 und 278 der Gemarkung Reichenbach, Flur 1 die Entwicklung zu einem Feuchtwald ausgeschlossen (die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht S. 70 ist entsprechend zu ändern). Im Managementplan wird dazu als Entwicklungsmaßnahme die Schaffung von extensiv genutzten Feuchtwiesen vorgeschlagen, keinesfalls eine Gehölzsukzession, die Fläche muss daher offen gehalten werden. Zur zielführenden Durchführung der Maßnahme wird empfohlen, die Fläche direkt mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung in breiten Frässtreifen zu begründen und danach eine zweimalige Mahd mit eventueller Nachbeweidung durchzuführen.</p> <p>Bezüglich der Bewertung der Ökokontomaßnahme 13 erscheint uns die Höhe der Aufwertung im Rahmen der Öko-Kontobewertung zu hoch angesetzt (Anlage 4 zu U 1, Bilanzierung Ökokontomaßnahme 13). Der Ausgangszustand ist unseres Erachtens eher als artenarme Fettwiese anzusprechen mit 8 Ökopunkten, der geplante Zielzustand einer Magerwiese (33.43 mit 21 Punkten.) kann nur unter Einhaltung o.g. Bedingungen erreicht werden sowie eines engen Monitorings jährlich bis Erreichen des Zielzustandes). Ansonsten ist von einer Zielgröße von unter 20 Punkten auszugehen (auch dies würde für eine Anrechnung zum BP St. Martinesch ausreichen und die Vereinbarung zum Punkteausgleich im Öffentlich rechtlichen Vertrag vom Nov. 2017 würde damit eingehalten). Auch die Ökokontomaßnahme 7 ist über ein Monitoring eng zu begleiten.</p> <p>Hinweis: Zur Relevanz der Thematik der Betrachtung der Erheblichkeitsschwelle durch das Büro Menz wurde</p>	<p>Entwicklung von Magerweiden bzw. extensiven Mähgrünland. Dies wurde auch im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Bad Schussenried und dem Landratsamt Biberach vereinbart. Die alternative Entwicklung eines Feuchtwaldes ist derzeit nicht vorgesehen. In der Fortschreibung des Ökokontos wird dieses Maßnahmenziel entfallen.</p> <p>Für eine Einstufung des Ausgangszustandes des Grünlandes im Bereich der Ökokontomaßnahme 13 wurde im Frühjahr 2017 eine Vegetationsaufnahme durchgeführt (siehe Auszug Ökokonto im Umweltbericht). Die Bewertung der Vegetationsaufnahme erfolgte unter Verwendung des von der UNB Biberach empfohlenen Bewertungsschlüssels des Landratsamtes Ravensburg (LRA RV 2015). Bei den festgestellten 8 Arten im Bereich der Maßnahmenfläche ist das Grünland nach diesem Bewertungsrahmen als Intensivwiese einzustufen und mit 6 Ökopunkten zu bewerten.</p> <p>Sollte sich der Zielzustand auf der Maßnahmenfläche der Ökokontomaßnahme 13 nicht im Rahmen der Beweidung einstellen sieht der öffentlich-rechtliche Vertrag vor,</p>	

Datum	Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>schon am 18.09.2017 ausführlich Stellung genommen.</p> <p>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Frau Weckenmann; Tel: 07351/52-645; Irene.weckenman@biberach.de)</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe -</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen</p>	<p>dass die Stadt Bad Schussenried Regelungen (Maßnahmen) erlassen kann, um die naturschutzfachliche Aufwertung des Grünlandes in diesem Bereich zu erreichen. Die Bewertungshöhe der Magerweide mit dem Standardwert von 21 Ökopunkten ist somit gerechtfertigt.</p>	

Datum	Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.</p> <p>4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Wie in unseren Stellungnahmen vom 22.09.2015 und 18.09.2017 möchten wir Sie bitten nachfolgenden Hinweis in den textlichen Teile des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>Wärmepumpen In zunehmendem Maße werden Eigenheime, aber auch Mehrfamilienhäuser mit Wärmepumpen beheizt. Bei Luft-Wasser Wärmepumpen kommt es immer wieder zu Beschwerden wegen störender Geräusche, insbesondere wenn die Anlagen Im Freien aufgestellt werden. Ein Problem stellen dabei die für diese Anlagen charakteristischen Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich dar, die oft als "Brummen" wahrgenommen und als sehr störend empfunden werden. Luft-Wasser-Wärmepumpen haben ein hohes Beschwerdepotential, weil sie mit dazu beitragen, dass sich das Wohnumfeld aus Sicht des Lärmschutzes wesentlich verschlechtert. Durch den Betrieb von Luft-Wasser-Wärmepumpen kann es bei ungünstiger Aufstellung durch tonhaltige Geräusche zu Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft kommen. Es wird deshalb empfohlen solche Geräte abgewandt von Wohn-, Schlaf- und Terrassenbereichen benachbarter Wohngebäude zu errichten bzw. zusätzliche Schalldämmmaßnahmen durchzuführen. Auf Jeden Fall sollte an den benachbarten Baugrenzen oder Wohngebäuden der Beurteilungspegel nach der TA Lärm von 34 dB(A) nicht überschritten werden.</p>		<p>Der Hinweis wird eingearbeitet.</p>

Datum	Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12.04.2018	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>(Herr Haack; Tel: 07351/52-7486; ludger.haack@biberach.de)</p> <p>Der Planentwurf sollte auf einem (einigermaßen) aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster beruhen, in dem auch die Nummern der in die Planung einbezogenen Flurstücke erkenntlich sind, auch, wenn die Grenzen wegfallen oder verändert werden sollen, Für die endgültige Fertigung des Bebauungsplans empfehlen wir nach wie vor, die Nummerierung der Bauplätze durchzuführen und im Plan einzutragen; dies dient der eindeutigen Identifizierbarkeit der Bauplätze.</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: In unserer Stellungnahme vom 18.09.2017 hatten wir gegen zwei Aspekte der Festsetzungen Bedenken gem. § 15/3 DSchG (Umgebungsschutz) vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Bedenken bestanden gegen ein zu "nahes" Heranrücken der künftigen Wohnhäuser an die Südseite der Olzreuter Straße, da wir hierdurch die Sichtbeziehung zwischen Friedhofskirche St. Martin und dem ehemaligen Kloster, die zudem durch einen Kreuzweg markiert wird, erheblich beeinträchtigt sahen. Im weiteren Verlauf des Planungsprozesses konnte das Planungsbüro Roland Groß verdeutlichen, dass man diesem Belang bereits durch eine Erhöhung des Abstandes der Häuser von der Straße von 3 auf 6 Meter sowie durch die künftige Betonung des Kreuzweges mit einer neuen Baumreihe entgegenkommt. Zudem konnte gezeigt werden, dass die Sichtbeziehung von St. Martin bzw. vom Kreuzweg zum Kirchturm des ehemaligen Klosters auch bisher nur punktuell wahrnehmbar ist, somit sich durch die geplanten Gebäude auch kaum weiter verschlechtern dürfte. Aus genannten Gründen tragen wir dazu unsere 	<p>Bestandsvermessung des beauftragten IB Wasser-Müller. Die Nummerierung von Bauplätzen ist nicht Bestandteil des Rechtsplanes.</p>	Kenntnisnahme

Datum	Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>bisher erhobenen erheblichen Bedenken nicht mehr vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir hatten zudem befürchtet, dass die Bebauung auf der Ostseite der Biberacher Straße gegenüber der Klosteranlage aufgrund der maximal möglichen Höhe viergeschossig werden könnte. Im weiteren Verlauf des Planungsprozesses konnte das Planungsbüro Roland Groß verdeutlichen, dass dies nicht der Fall sein wird. Vielmehr wird eine maximal dreigeschossige Bebauung möglich sein, wobei das dritte und damit oberste Geschoss zudem um 2,50 Meter zurückversetzt wird. Auch diesbezüglich werden nun keine erheblichen Bedenken mehr vorgetragen. <p>2. Archäologische Denkmalpflege Seit der Stellungnahme vom 25.09.2015 haben inzwischen im Planungsgebiet diverse Prospektionsmaßnahmen stattgefunden. Sowohl die Begehung mit Metallsonden als auch die geophysikalische Vermessung haben keine eindeutigen Hinweise auf relevante archäologische Befunde erbracht. Bagger Sondagen halten wir deshalb nach heutigem Kenntnisstand nicht für erforderlich.</p> <p>Allerdings bitten wir, folgende Hinweise in die UVP bzw. den BPL mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Beginn der Erdbauarbeiten zur Erschließung ist dem Landesamt für Denkmalpflege mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen, um eine Begutachtung zu ermöglichen. Ansprechpartner ist Frau Dr. Doris Schmid (doris.schmid@rps.bwl.de; Tel. 07071/757-2415). Sollten sich dann Hinweise auf Kulturdenkmale ergeben, ist für die Bebauung des betreffenden Teilgebiets eine denkmalschutzrecht- 		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden in die UVP aufgenommen.</p>

Datum	Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>liche Genehmigung erforderlich, die Auflagen enthalten wird.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt</p> <ul style="list-style-type: none"> • werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. 	Der bereits im Bebauungsplan aufgenommene Hinweis wird entsprechend aktualisiert.	Wird berücksichtigt.
10.04.2018	Handwerkskammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.		Kenntnisnahme
09.04.2018	Netze BW GmbH	Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen gelten weiterhin. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.		Kenntnisnahme
05.04.2018	Regierungspräsidium Tübingen	Keine weiteren Anregungen		Kenntnisnahme
04.04.2018	IHK Ulm	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorent-		Kenntnisnahme

Datum	Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
20.03.2018	Regionalverband Donau-Iller	<p>wurf des oben genannten Bebauungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>		Kenntnisnahme
16.03.2018	Landratsamt Biberach Amt für Brand- und Katastrophenschutz	<p>Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Ober Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung. 2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 60 m voneinander betragen. 3. Notwendige Unterflurhydranten sind möglichst in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen. 4. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mindestens 100 mm lichte Weite aufzuweisen. 5. Die Mindestwasserlieferung hat 800 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen. 		Wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Datum	Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16.03.2018	Landratsamt Biberach Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Alb-Donau- Kreis und Biberach	sen. Die Planunterlagen wurden geprüft. Es sind keine Flurbereinigungen betroffen. Deshalb werden keine Einwendungen vorgebracht		Kenntnisnahme
09.03.2018	Stadt Aulendorf	Die Stadt Aulendorf hat keine Bedenken und Anre- gungen gegen o. g. Plan.		Kenntnisnahme
07.03.2017	Vermögen und Bau BW Amt Ulm	Mit o.g. Bezugsschreiben unterrichteten Sie unser Amt über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplans "St. Martinsesch". Von Seiten des Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwal- tung) werden gegen die Aufstellung des Bebauungs- plans keine Einwendungen oder Bedenken erhoben. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Kenntnisnahme
06.03.2018	Stadt Bad Waldsee	Die Stadt Bad Waldsee hat keine Anregungen zum Bebauungsplanverfahren „St. Martinsesch“ in Bad Schussenried. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.		Kenntnisnahme
07.03.2018	Stadt Bad Saulgau	Die Stadt Bad Saulgau gibt keine Stellungnah- men/Anregungen zum Bebauungsplan „St. Martinse- sch“ ab. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht not- wendig.		Kenntnisnahme

Aufgestellt: 23.04.2018



Roland Groß

Literatur

LRA RV (Landratsamt Ravensburg) (2015): Wirtschaftswiesen bei Eingriffs-/Ausgleichsflächenbewertungen und im Ökokonto. Beurteilung und Bewertung von Biotoptyp 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte im Kontext von 33.61 Intensivwiese als Dauergrünland und 33.43 Magerwiese mittlerer Standorte. Aktenvermerk vom 18. September 2014, ergänzter Stand Jan. 2015. Bearbeiter: B. Schmidt, Umweltamt.